

Satzung zur Erhaltung von baulichen Anlagen

gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch für den Bereich des historischen Stadtzentrums innerhalb des „Grünen Ringes“ einschließlich Grünanlagen und der an den Straßenraum angrenzenden Grundstücke vom 25.04.1991*

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen dem Theaterring, dem Karl-Liebknecht-Ring, dem Ottokar-Platz, der Zirkusallee, der Theodor-Körner-Allee, dem Heinrich-Heine-Platz, der Dr.-Brunner-Straße und dem Töpferberg sowie auf die Grundstücke Bahnhofstraße 1, Haberkornplatz 2, Lessingstr. 1, 1 a-c und 2, Theaterring 2-14 und 14 b, Klienebergerplatz 1-5, Dornspachstr. 1 und 2, Rosa-Luxemburg-Str. 2 und 3, Karl-Liebknecht-Ring 2-24, Ottokar-Platz 10-14, Zirkusallee 2, 2b-6, Hochwaldstr. 1, Theodor-Körner-Allee 2-8, 16 und 18, Heinrich-Heine-Platz 2-6, Äuß. Oybiner Str. 2 und 7, Dr.-Brunner-Str. 2-10, Äußere Weberstr. 2, 3, 5 und 7, Dresdner Str. 2, 4 und 6, Töpferberg 2-26, Marschnerstr. 8 und 10, Moraweckstr. 1-26.

(2) Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltung baulicher Anlagen

(1) In dem gem. § 1 festgelegten Gebiet dürfen bauliche Anlagen nur abgebrochen, umgebaut oder geändert werden, wenn hierfür eine Genehmigung erteilt ist.

Änderungen baulicher Anlagen betreffen auch Veränderungen an Fassaden, z. B. Fenstergliederungen, Türen, Materialien, Ornamente oder Farben.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
2. weil sie von städtebaulicher, architektonischer insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Für die bezeichneten Gebiete sind jeweils beide Versagungsgründe nebeneinander maßgebend.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 213 des Baugesetzbuches (BauGB) und kann nach Absatz 2 im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belangt werden.

§ 4

Bekanntmachung

Die vom Stadtparlament Zittau am 25.04.1991 beschlossene Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich des historischen Stadtzentrums sowie deren Begründung wird gemäß des Beschlusses des Stadtparlamentes Zittau Beschluß-Nr. 92/11/90 vom 29.11.90 über ortsübliche Bekanntmachung von Satzungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung ein.

Hiermit wird gemäß des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I 2253) die am 25.04.1991 vom Stadtparlament Zittau beschlossene Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich des historischen Stadtzentrums innerhalb des „Grünen Ringes“ einschließlich Grünanlagen und der an den Straßenraum grenzenden Grundstücke genehmigt.

Obere Bauaufsichtsbehörde
des Freistaates Sachsen

** Redaktionelle Überarbeitung Juni 2002*

Eingearbeitete Beschlüsse: Beschluss Nr. 107/11/01 vom 22.11.2001